
REGLEMENT FINANZEN

Nr. 1.4

Ausgabe vom 29.04.2017

Geändert im Oktober 2025 gemäss DV Beschluss vom 04.10.2025

Inhalt

Inhalt.....	2
Allgemeines	3
Geltungsbereich und Finanzierung.....	3
Der Sockelbeitrag an den ZV	4
Erhebung und Verwendung.....	4
Der Sportfonds (Beitragsgelder Swiss Olympic).....	4
Zweck und Verwendung	4
Meldefrist für Beiträge	4
Weisungen zur Abrechnung	4
Andere Einnahmen	4
Eigenfinanzierung	5
Schlussbestimmungen.....	5
Inkrafttreten	5

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

DV	Delegiertenversammlung des SFFS
RV	Regionalverband
SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
CHS	CH-Sparten
RS	Regionale Sparten
Verein	Firmen- und Freizeitsportverein
ZV	Zentralvorstand

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09
sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Allgemeines

1. Dieses Reglement regelt:

- die Beitragsleistungen an den SFFS und seine Organisationen
- die Verwendung der entsprechenden Mittel

2. Bestimmungen dieses Reglements sind verbindlich für:

- den Zentralvorstand (ZV)
- die Regionalverbände (RV)
- die CH-Sparten (CHS)
- die regionalen Sparten (RS)

3. Die Finanzierung erfolgt über:

- Mitgliederbeiträge (Sockelbeiträge)
- Erlös aus vom SFFS organisierten Veranstaltungen,
- Beiträge von Swiss Olympic (Sportpool)
- Zusammenarbeitsvereinbarungen
- Zinsen aus Vermögenswerten des Verbandes
- weitere Einnahmen

4. Es sind folgende Dokumente für die Rechnungslegung zu erstellen:

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Revidierte Abschluss mit Revisionsbericht
- Budget Folgejahr

5. Termin

- Die Dokumente der Rechnungslegung sind im 1. Quartal des Folgejahres an das Sekretariat des SFFS abzuliefern. Der ZV stellt die Unterlagen bis zur GV des Folgejahres zur Verfügung.

6. Diverse Unterlagen

- Aktueller Vorstand mit Korrespondenzadressen (Adresse, E-Mail, Telefon)
- Bank- oder/und Postcheckkonti mit Bankangaben und Zugriffsberechtigungen

7. Bank- und/oder Postcheckkonto

- Die Zugriffsberechtigungen müssen kollektiv zu zweien sein
- mindesten 3 Personen sind unterschriftsberechtigt.

8. Rechnungen

- Rechnungen müssen von der zuständigen Person visiert werden
- Eine Person aus dem Vorstand muss die Rechnung quittieren. Es darf nicht zweimal dieselbe Person unterschreiben.

Der Sockelbeitrag an den ZV

Erhebung und Verwendung

1. Grundlage für die Erhebung des Sockelbeitrages bildet die jährliche Meldung der RV über die Anzahl der Aktivmitglieder (Aktivvereinen) an den Zentralvorstand (ZV). Der Meldetermin und Stichtag ist jeweils der 30. Juni des laufenden Jahres.
2. Der Sockelbeitrag pro Verein und Jahr wird auf Antrag des ZV jährlich von der Delegiertenversammlung (DV) festgesetzt.
3. Grundlage für die Erhebung des Sockelbeitrages bildet die jährliche Meldung der RV über die Anzahl der Aktivmitglieder (Aktivvereinen) an den Zentralvorstand (ZV). Der Meldetermin und Stichtag ist jeweils der 30. Juni des laufenden Jahres.
4. Die finanzverantwortliche Person des ZV stellt den Regionalverbänden den Sockelbeitrag, unter Angabe der Zahlungsfrist, in Rechnung.
5. Der Sockelbeitrag dient der Finanzierung der Aufgaben des Verbandes, insbesondere:
 - Kosten der Delegiertenversammlung (DV)
 - Verwaltungs- und Administrativkosten des SFFS
 - Kosten des Sekretariats
 - weitere Ausgaben gemäss eingereichtem Gesuch vor Durchführung eines Anlasses

Der ZV hat sich dabei an das von der DV genehmigte Budget zu halten. Nicht vorhersehbare Ausgaben können im Rahmen der in den Verbandsstatuten festgelegten Ausgabenkompetenz bewilligt werden.

Der Sportfonds (Beitragsfelder Swiss Olympic)

Zweck und Verwendung

1. Der Sportfonds dient der Finanzierung nationaler und regionaler Aktivitäten aller Sparten und RV (gemäss reglementarischem Leistungsauftrag) und umfasst:
 - regionale und nationale Sportveranstaltungen (z.B. Schweizer Meisterschaften, Kurse, usw.)
 - Gründungsbeiträge an Sparten und RV
 - Beiträge an Kurse
 - Beiträge für Marketing, Kommunikation und Jubiläen
 - Beiträge für regionale, nationale und internationale Aufgaben
 - Kosten für den Internetauftritt.
2. Der Sportfonds wird durch Beiträge von Swiss Olympic finanziert.

Meldefrist für Beiträge

Als Basis für den Sportfondsbeitrag dient die Anmeldung von Anlässen aller Art bis spätestens Ende Februar des Austragungsjahres sofern bekannt. Innerhalb zwei Monate nach dem Anlass sind dem ZV eine finanzielle Abrechnung, Fotos und ein Bericht zur Veranstaltung einzureichen.

Weisungen zur Abrechnung

Die finanzverantwortliche Person des ZV erlässt auf Basis der Richtlinien von Swiss Olympic verbindliche Weisungen für die Abrechnung von Kursen durch die Sportabteilungen.

Andere Einnahmen

Eigenfinanzierung

Alle Sparten und RV werden dazu ermutigt, für die Durchführung ihrer Veranstaltungen und Jahresprogramme zusätzliche Mittel zu generieren (Sponsoring, kantonaler Sportfond, usw.).

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Das vorliegende "Reglement Finanzen" tritt mit seiner Genehmigung an der Delegiertenversammlung des SFFS vom 04.10.2025 in Kraft. Es ersetzt das „Reglement Finanz- und Rechnungswesen“ vom 29.04.2017.

Peter Schaub



Reto Bitschnau



Schweizerischer Firmensportverband
Der Zentralvorstand
04. Oktober 2025